

E n t w u r f

z u r

L a n d t a g s = O r d n u n g.

Allgemeine Vorschriften, in Beziehung auf die neue Landtags-Ordnung.

§. 1.

Da, durch Ungleichheit der Stimmenzahl in den Kirchspielen, die Repräsentation ungleich wird, indem — sogar bei der auf allgemeinen Adels-Versammlungen unvermeidlichen Abstimmung nach Kirchspielen — zwei Stimmen gleiches Recht mit dreißig erhalten, und dies dem ersten und obersten Grundsatz, nämlich der Gleichheit der Rechte, widerstreitet — gegen diese Gleichheit aber keine Präskription gelten darf, weil sie das Wesen einer brüderlichen Verbindung auflöst und vernichtet; so ist es eben so gerecht als nothwendig, mit Beibehaltung der alten Namen, eine neue Abtheilung der Kirchspiele, nach Zahl der effektiven Stimmen, festzusetzen — und diesem nach wird angeordnet: „daß in jedem Kirchspiele zehn bis dreizehn Stimmen sich befinden müssen.“

§. 2.

Nach Maaßgabe der gegenwärtigen Zahl der effektiven Stimmen und zur Erhaltung der möglichen Gleichheit wird festgesetzt, daß die sieben und zwanzig Kirchspiele, in landtäglichen Verhandlungen, wie folget, organisirt seyn sollen: es sollen namentlich gehören zu dem Kirchspiel Selburg, u. s. w. (Siehe die angefügte Kirchspiels = Stimmen = Tafel).

§. 3.

Jedes Kirchspiel konvoziert sich besonders; jedes Kirchspiel ist verpflichtet einen, besondern Deputirten abzuordnen; so daß also der Landtag durchaus aus sieben und zwanzig besondern Deputirten bestehen muß.

§. 4.

Die Deputirten erhalten aus der Landeskasse, ohne alle Nachrechnung, für die Abwartung eines ordinären Landtages, von dessen Anfange bis zum Schluß, $133\frac{1}{2}$ Rthlr. Alb., für die Abwartung eines extraordinären Landtages $66\frac{1}{2}$ Rthlr. Alb.

§. 5.

Mit der Anordnung, daß die Kirchspiele,

- a) von Allem vollständig unterrichtet werden,
- b) dadurch in den Stand gesetzt werden, die Deputirten über Alles vollständig zu instruiren,
- c) dadurch der Zweck der Konferenzen, daß Alle Alles hören, prüfen und dann entscheiden sollen — erreicht und dem Fehler der zeitherigen Landtage, daß so Vieles der Willkühr der Deputirten überlassen war, — vorgebeugt werde —

werden, die Landtage durch Deputirte, als Regel angenommen; Konferenzen hingegen sollen, nur auf bestimmten Allerhöchsten Befehl, oder als Ausnahme in wichtigen Fällen, statt finden. — Diese Fälle bestimmt der ordinaire oder extraordinaire Landtag, oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Kommité.

§. 6.

In Konferenzen sind, in der Regel, nur diejenigen Materien zu verhandeln, wegen welcher die Konferenz veranstaltet wurde. — Da aber, wenn das Korps versammelt ist, das Gutachten jedes Bevollmächtigten aufhört, und der Wille

des Ganzen als die höhere Vorschrift anzusehen ist; — so darf ein Jeder den Antrag machen, auch über eine andere Materie zu stimmen; jedoch hat die Mehrheit zuvörderst zu entscheiden: ob dies statt finden soll, oder nicht?

Landtags = Ordnung.

§. 7.

Von zwei zu zwei Jahren soll ein Landtag gehalten werden.

§. 8.

Dieser ordinaire Landtag hat zwei Termine: den Relations-Termin und den Instruktions-Termin.

§. 9.

Der extraordinaire Landtag, der, bei wichtigen Veranlassungen, von dem Landes-Bevollmächtigten ausgeschrieben werden kann, hat nur einen Termin, weil die zur Berath-

schlagung und Entscheidung zu stellenden Materien, aus der Kommité, vollständig den Kirchspiels-Bevollmächtigten mitgetheilt werden, welche solche zirkuliren lassen und sodann die Kirchspiele, zur Absendung hinlänglich instruirter Deputirten, konvoziren.

§. 10.

Der ordinaire Landtag wird, durch den Landes-Bevollmächtigten, ausgeschrieben:

- a) in der Regel auf den 12. Dezember;
- b) vier Wochen vor Anberaumung des Termins;
- c) durch eine Adresse an die Kirchspiels-Bevollmächtigte, welche solche in Umlauf bringen und zugleich die Konvokation des Kirchspiels, spätestens vierzehn Tage vor Eröffnung des Landtages, ansetzen.

§. 11.

Nach Verlesung des Landtags- und Kirchspiels-Ausschreibens, erfolgt sofort die Wahl des Deputirten durchs Ballottement.

§. 12.

Nach der Wahl des Deputirten, wird die Instruktion für denselben angefertigt; welche aber in diesem Termin nichts

mehr enthalten kann, als die Verzeichnung desjenigen, was aus diesem Kirchspiele, als der allgemeinen Verhandlung würdig, den andern Kirchspielen mitgetheilt werden soll.

§. 13.

Unter dem Direktorio des Kirchspiels-Bevollmächtigten, wird über jeden, von einem Kirchspiels-Bruder gemachten, Vorschlag votirt. Nimmt die Mehrheit den Vorschlag an: so wird derselbe, im Namen des Kirchspiels, der Instruktion inserirt: wird der Vorschlag von der Mehrheit verworfen; so wird derselbe, nur auf den Namen des Proponenten, eingetragen. Ausgenommen ist der Vorschlag zu Wahlen, wobey Alle, die in Vorschlag kommen, ohne jene Formalität aufgezeichnet werden.

§. 14.

Die, in vorbemeldeter Art, erwählten und instruirten Deputirten versammeln sich, an dem bestimmten Tage, im Ritterhause und begeben sich von hier, unter Anführung des Landes-Bevollmächtigten und Ritterschafts-Sekretairs, in die St. Trinitatis-Kirche, um den Landbothen-Marschall zu wählen.

§. 15.

Nach gehaltenem Gottesdienst, richtet der Landes-Bevollmächtigte an die versammelten Deputirten die Frage: Wer soll Landbothen-Marschall seyn? — worauf der Ritterschafts-Sekretair die Kirchspiele, nach der gewöhnlichen Folge, abrufft, die Bota verzeichnet und sodann verlautbaret.

§. 16.

Die Wahl des Landbothen-Marschalls muß vierzehn Stimmen für sich haben. Wären daher die Stimmen so getheilt, daß nicht so viele für eine Wahl sich erklärt hätten; so wird, unter Abrufung der Kirchspiele, zur neuen Wahl unausgesetzt so lange geschritten, bis sich vierzehn Stimmen für Einem vereinigen.

§. 17.

Nach vollzogener Wahl begeben sich die Deputirten, unter Anführung des Landbothen-Marschalls, ins Ritterhaus.

§. 18.

Nachdem die Deputirten, nach der gewöhnlichen Folge der Kirchspiele, ihre Plätze eingenommen haben; so daß, dem

Landbothen-Marschall zur Rechten, die Deputirten der Selburgschen und Goldingschen Oberhauptmannschaft, und zur Linken, neben dem Ritterschafts-Sekretair, die Deputirten der Mitauschen und Luckumschen Oberhauptmannschaft ihren Sitz erhalten — eröffnet der Landbothen-Marschall, durch eine Anrede, den Landtag.

§. 19.

Die zuerst vorzunehmenden Geschäfte haben folgende Ordnung:

- a) Der Landbothen-Marschall fordert die Deputirten auf, sich, unter Vorzeigung Ihrer Instruktion, zum Protokoll zu legitimiren;
- b) Er läßt sodann das Landtags-Ausschreiben verlesen;
- c) Er ernennt vier Deputirte, welche dem General-Gouverneur und sodann dem Gouverneur; und zwei Deputirte, welche dem Vice-Gouverneur die Eröffnung des Landtages und die Wahl des Landbothen-Marschalls bekannt machen;
- d) Er ernennt zwei Deputirte, welche der Kommité, die indeß in ihrem Saale versammelt ist, die Wahl

des Landbothen-Marschalls anzeigen und, nach dessen Auftrage, die Stunde bestimmen, in welcher Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft dieselbe, zur Abstattung der Relation, erwartet;

- e) Er ernennt zwei Deputirte, welche den ältern Brüdern die Wahl des Landbothen-Marschalls anzeigen und selbige, zur Anhörung der Relation des Landes-Bevollmächtigten, einladen.

§. 20.

Die Deputationen statten, nach der Ordnung der Absendung, ihre Relation zum Protokoll, ab.

§. 21.

Auf Anverlangen des Landbothen-Marschalls geben sodann die Deputirten, unter ihrer Unterschrift, in copia parata, die, im Namen des Kirchspiels oder einzelner Brüder, mitgebrachten Deliberatoria, zum Diario, damit von selbigen sofort ein wesentlicher Auszug und hievon sieben und zwanzig gleichlautende Abschriften besorgt werden können.

§. 22.

Bei Eröffnung der Session, in welcher die Relation abgestattet wird, nehmen die ältern Brüder rechter Hand, neben

dem Landbothen-Marschall, und der Landes-Bevollmächtigte, nebst den Gliedern der Kommité, zur Linken, neben dem Ritterschafts-Sekretair, ihre Stelle ein. Die ältern Brüder werden, durch vier dazu vom Landbothen-Marschall erwählte Deputirte, und der Landes-Bevollmächtigte und die Glieder der Kommité, gleichfalls in der Art, am Eingange des Saals empfangen.

§. 23.

Nach Abstattung der Relation, bei welcher auch alle dazu gehörigen Beilagen zu verlesen sind, erhält der Ritterschafts-Sekretair den Auftrag, einen wesentlichen Auszug, in sieben und zwanzig gleichlautenden Abschriften, zu besorgen. Die Relation, nebst den Beilagen, wird aber vollständig zum Diario genommen.

§. 24.

Der Herr Ober-Einnehmer wird sodann, durch zwei Deputirte, zur Abstattung seiner Relation eingeladen.

§. 25.

Nach Abstattung der Relation, erwählt der Landbothen-Marschall vier Deputirte, und zwar aus jeder Oberhaupt-

mannschaft Einen, zur Revision der Rechnungen, die gleichfalls ihre Relation zum Diario zu geben haben. Aus beiden Relationen hat der Ritterschafts-Sekretair, einen wesentlichen Auszug, in sieben und zwanzig gleichlautenden Abschriften, zu besorgen.

§. 26.

Der Landbothen-Marschall richtet, nach Abstattung der Relation, sowohl an die Kommité, als an den Ober-Einnehmer die Anfrage: „ob Dieselben nicht einige Vorschläge zum gemeinen Besten zu machen hätten u. u.“ Finden sich solche; so werden sie zum Diario genommen, und die Besorgung eines wesentlichen Auszuges, in sieben und zwanzig gleichlautenden Abschriften, wird dem Ritterschafts-Sekretair übertragen.

§. 27.

Hierauf hat der Landes-Bevollmächtigte Alles mitzutheilen, was, auf Allerhöchsten Befehl oder auf Verfügung der Obrigkeit, zur Berathschlagung oder zur Erfüllung zu bringen ist.

§. 28.

Nachdem nun, in dieser Art, die Deputirten über Alles instruirt sind, —

- was den Kommittenten mitzutheilen wäre, nachdem sie so, unter einen Gesichtspunkt zusammen getragen, Alles übersehen, —
- was, durch die Geschäftsträger, vollführt worden ist, —
- was von der Hohen Krone, zur Erfüllung oder Berathschlagung, gegeben ist, —
- wohin die Wünsche und Vorschläge aller Brüder gehen, —
- was die Geschäftsträger, durch Kenntniß der Angelegenheiten und Verhältnisse, durch Erfahrung und geübtere Auffassung der Ansichten, geleitet, zur allgemeinen Deliberation vorschlagen; —

so entwerfen sie hiernach auch ihrerseits, durch Mehrheit der Stimmen, Berathschlagungspunkte.

Indem, durch diese neue Ordnung, die, den Deputirten ehemals verstattete, Willkühr beschränkt wird, erhalten sie

hier einen weiten Wirkungskreis für ihren patriotischen Eifer — um sich, durch wohlerrungene, das Gemeinwohl bezweckende, Rathschläge, rühmlichst auszeichnen zu können.

§. 29.

Nachdem von allen Mittheilungen die nöthigen beglaubigten Abschriften angefertigt worden sind; so prorogirt der Lanbothen-Marschall den Landtag auf vier Wochen, die Deputirte eilen in die Kirchspiele zurück, bringen die vorbemeldeten Deliberatoria in Umlauf und setzen die Konvokation des Kirchspiels, zwölf Tage vor der neuen Eröffnung des Landtages, an.

§. 30.

Wenn indessen neue Materien bei der Kommitte eingehen; so sind solche direkte an den Konvokations-Ort eines jeden Kirchspiels zu befördern.

§. 31.

In der Konvokation trägt der Deputirte, nach der auf dem Landtage beobachteten Ordnung, alle Mittheilungen vor und giebt die nöthigen und verlangten Erläuterungen.

§. 32.

Hierauf fangen die Berathschlagungen, unter Vorsitz des Kirchspiels-Bevollmächtigten, an; dessen Pflicht und Vorrecht es ist, die schicklichste Ordnung hiebei auszufinden.

§. 33.

Jeder Beschluß ist ein Instruktions-Punkt für den Deputirten; — wenn derselbe abgefaßt ist, ist er besonders zu verlesen, damit Jeder erkläre, daß der Sinn, dem Willen gemäß, ausgedrückt sey.

§. 34.

Ueber alle Wahlen, ohne Ausnahme, und über Geld-Beiträge wird, nur durch das Ballotement, votirt — und die Zahl der affirmativen und negativen Stimmen wird in die Instruktion eingetragen.

§. 35.

Bei allen Vorschlägen wegen Geldwilligungen, wo die Summe nicht bestimmt ist, sind Zwei Fragen aufzustellen:

- a) Soll gewilligt werden?
- b) Welche Summe soll gewilligt werden?

§. 36.

Die Instruktion wird, von Allen unterzeichnet, dem Deputirten übergeben und die Abschrift, gleichfalls so unterzeichnet, zum Kirchspiels-Archiv genommen.

§. 37.

An dem bestimmten Tage versammeln sich die Deputirten im Ritterhause; der Landbothen-Marschall eröffnet die Verhandlungen, durch die Aufforderung, die Erklärungen der Kirchspiele wegen der zeitherigen Geschäftsführung beizubringen. — Wenn nun Solche auch abweichend wären; so werden doch die Erklärungen der Mehrheit, als die Gesinnungen des Ganzen, durch den Landbothen-Marschall verlautbart. — Um diese zu vernehmen, werden der Landes-Bevollmächtigte, die Glieder der Kommitte und der Obereinnehmer zur Sitzung eingeladen.

§. 38.

Außer der Erklärung über die Geschäftsführung der Kommitte und des Obereinnehmers, wird auch die, über die Geschäftsführung der Kirchspiels-Bevollmächtigten, unter den Beschlüssen verzeichnet.

§. 39.

Hierauf fordert der Landbothen-Marschall die Deputirten auf, — die Vota wegen der Wahlen zum Diavio zu bringen.

§. 40.

Die Mehrheit der affirmativen Stimmen bestimmt die Wahl. — Der erwählte Landes-Bevollmächtigte, die erwählten Glieder der Kommitte und der erwählte Obereinnehmer werden zur Sitzung eingeladen und treten sofort in Funktion, auch wird diese Wahl dem General-Gouverneur, der Regierung, dem Kameralhof und den ältern Brüdern zur Anzeige gebracht.

§. 41.

Die Leistung der fernern Verhandlungen ist dem Ermessen des Landbothen-Marschalls überlassen.

§. 42.

Alle zur Behandlung kommende Materien lassen sich, in Einer Rücksicht, unter zwei Abtheilungen bringen; — sie sind nämlich Solche, die auf so bestimmte Fragen zu reduciren sind, daß sich darüber, mit Ja oder Nein, antworten

läßt, — oder sie sind Solche, bei denen so vielfache Ansichten und Modifikationen möglich sind, daß, nur durch eben so viele abgesonderte Fragen, der Wille des Ganzen über alle einzelne Bestimmungen vernommen werden kann.

Ueber die Materien erster Art können sich, in den Instruktionen der Deputirten, ganz bestimmte, bejahende oder verneinende, Erklärungen finden.

Ueber die Materien zweiter Art kann der Wille der Kommitenten nur in der Hauptsache bestimmt ausgedrückt, wegen der einzelnen Bestimmungen aber nur vorschlagsweise ausgedrückt seyn, — weil sonst keine Berathschlagung zu einem Beschluß gedeihen könnte.

In der allgemeinen Versammlung, wo solche Materien endlose Diskussionen veranlassen, erwählt man daher das Mittel, durch ernannte Kommissionen den zunehmenden Beschluß vorzubereiten; — hier auf den Landtagen hat sich die Versammlung der Deputirten als eine solche Kommission zu betrachten. — Wenn daher, durch Verlautbarung der aus den Kirchspielen gemachten Erklärungen, ausgemittelt ist, was der Wille der Mehrheit über eine Materie in der Hauptsache statuiert; so ist es die Pflicht der Deputirten und wird

ihre Verdienst, unter Leitung des Landbothen-Marschalls, durch ruhige Prüfung, diejenigen Bestimmungen auszumitteln, die dem gemeinen Besten am angemessensten sind.

§. 43.

Damit aber das Ganze möglichst gesichert werde, daß bei den Materien, über welche nicht viritim in den Kirchspielen gestimmt, oder worüber nicht buchstäblich aus den Kirchspielen instruiert werden kann, — nur solche Beschlüsse genommen werden, die dem Willen der wahren Mehrheit angemessen und dem Wohl des Ganzen entsprechend sind; so wird festgesetzt:

- a) daß nur zwei Drittheile der anwesenden Kirchspiele die entscheidende Mehrheit ausmachen, — und daß eben so
- b) in Fällen, wo keine buchstäbliche Instruktionen gegeben waren, nur, durch Vereinigung der Meinungen von zwei Drittheilen der anwesenden Deputirten, ein Beschluß geltend wird.

§. 44.

Wenn, über alle Materien, die zu aktivirende Abstimmung gehalten und hiernach die Beschlüsse abgefaßt worden

sind; so wird, nach Maaßgabe dessen, der landtägliche Schluß, die Instruktion für die Kommitte und für den Ober-Einnehmer angefertigt. — Solche werden, im Entwurfe, durch den Ritterschafts-Sekretair vorgelegt, und nach geschעהener Approbation, die hierauf besorgten reinen Abschriften in der Art unterzeichnet, daß der landtägliche Schluß von dem Landbothen-Marschall, sämtlichen Deputirten und dem Ritterschafts-Sekretaire; die Instruktionen hingegen von dem Landbothen-Marschall und Ritterschafts-Sekretaire, so wie auch das, mit diesem Akt geschlossene, Diarium unterzeichnet werden. —

§. 45.

Vor dem Abschluß des Diariü ist die Beendigung der landtäglichen Verhandlungen, durch Deputationen, dem General-Gouverneur, Gouverneur, Vice-Gouverneur und den ältern Brüdern zur Anzeige zu bringen.

§. 46.

In Rücksicht der von der Hohen Krone, während des Landtages, gemachten Eröffnungen ist Folgendes wahrzunehmen. — Solche Eröffnungen enthalten, entweder:

- a) Allerhöchste Befehle, welche zur Nachachtung vorgeschrieben sind und wobei auch die Art der Befolgung vorgeschrieben ist; hier hat der Landtag nichts, als die schnellste Mittheilung an die Kommittenten, zu besorgen — oder
- b) Allerhöchste Befehle, wobei, in Absicht der Nachachtung, der Wahl des Adels Einiges überlassen ist. — Hierbei können die Fälle zwiefach seyn — entweder leidet die Angelegenheit einen Aufschub und dann ist es Pflicht, aus dem Landtage an die Kirchspiele zu rekurriren — welche ihre Erklärungen an die Kommitte ein-senden; oder, wenn kein Aufschub vergönnt ist, so müssen, unter Leitung des Landbothen-Marschalls, zwei Drittheile der Stimmen sich für einen Beschluß vereinigen; oder
- c) Anträge, welche keine bestimmte Vorschrift enthalten, sondern nur die Ritterschaft zur Unterlegung Ihrer Entschlüsse auffordern. Hierbei haben die Deputirten die Pflicht, Berathschlagungen, zur Ausmittelung der zweckdienlichsten Resultate, anzustellen und, bei ihrer Relation in den Kirchspielen, daselbst Erklärung

gen zu veranlassen, aus deren Zufertigung an die
Kommitte ein Beschluß ausgemittelt werden kann.

§. 47.

Nach dem Schlusse der Landtags-Verhandlungen stat-
ten die Deputirten, in denen dazu, nach erfolgtem Abdruck
des Landtags-Schlusses, veranstalteten Kirchspiels-Ver-
sammlungen, ihre Relation ab.

Uebey die Rechte der Landtags-Verhandlung, und
über die Ordnung bei den Verhandlungen.

§. 48.

Die Versammlung der Deputirten repräsentirt das
Korps der Ritterschaft und genießt, in allen äußern Ver-
hältnissen, die Rechte, die dem ganzen Korps zustehen. Es
wirdt demindst alle, in unsern ältern Gesetzen darüber statt-
findenden, Verordnungen hiemit reassertirt.

§ 49.

Der Landbothen=Saal ist für jeden Mitbruder offen; Jeder kann, bei allen Verhandlungen, gegenwärtig seyn — es wäre dann, daß der Landbothen= Marschall Veranlassung fände, mit den Deputirten allein zu bleiben.

§ 50.

Die Deputirten müssen zu der vom Landbothen= Marschall bestimmten, Stunde in der Sitzung erscheinen. Die Vernachlässigung der Vertretung des Kirchspiels ist für eine Veruntreuung der Instruktion zu achten und, wenn der Fortgang der landtäglichen Arbeiten dadurch gehemmt wird, auch so zu rügen; — daher deut die Anwesenden nothwendig, in jeder Session, im Protokoll zu verzeichnen sind.

§ 51.

Wird Jemand, durch Kränklichkeit oder andere, vom Landbothen= Marschall dafür anerkannte, Legalien, an der Erscheinung behindert; so hat derselbe die Vertretung der Instruktion einem andern Deputirten zu übertragen, der, mit der Annahme, auch die Verantwortlichkeit seines Mandanten theilt.

§. 52.

Kein Deputirter darf mehr, als zwei, Kirchspiele vertreten.

§. 53.

In der Regel erscheint aus jedem Kirchspiele nur Ein Deputirter, welcher aus der Landes-Kasse seine Diäten erhält. Sollte das Kirchspiel einen zweiten wählen wollen; so hat dasselbe für ihn, aus eigenen Mitteln, die Diäten auszusetzen.

§. 54.

Wenn ein Kirchspiel den Landtag nicht, durch Absendung eines Deputirten, abwartet; so kann dies die Kraft der, ohne dessen Theilnahme, genommenen Beschlüsse — nicht mindern; — gegen dasselbe sind aber die darüber stattfindenden ältern Verordnungen in Anwendung zu bringen.

§. 55.

Aus jeder Kirchspiels-Versammlung ist daher ein Notifikations-Schreiben an den Landtag abzusenden, welches die Wahl des Deputirten und die beschlossene Abwartung des Landtages kurz anzeigt, damit der Landtag wissen könne,

ob die etwa versäumte oder verzögerte Abwartung dem Kirchspiele oder dem Deputirten beizumessen sey?

§. 56.

Das Diarium kann keinem Deputirten, für seine mündlichen und schriftlichen Anträge, versagt werden — nur dürfen dieselben nicht in einer den Anstand verletzenden Sprache und Schreibart abgefaßt seyn; worüber, auf deshalb gemachte Anregung, durch die Mehrheit der Deputirten, entschieden und demselben, unter Vorbehalt der rechtlichen Mittel, die Schrift zurückgegeben wird. Die Pflicht des Deputirten ist es, sodann den, für sein Kirchspiel gemachten, mündlichen oder schriftlichen Vortrag anders und so, wie er annehmlich-befunden wird, abzufassen. Thäte er es nicht; so tritt gegen denselben die sofort anzustellende Klage der Veruntreuung der Instruktion ein — indem die Verabsäumung der Gerechtsame des Kirchspiels die höchste Veruntreuung ist — weil demjenigen, der in der Repräsentation die Würde des ganzen Korps verhöhnen wollte, der aktive Zutritt zu der Versammlung nicht verstattet werden kann. Er ist sodann auch unerläßlich verbunden, die Instruktion seines Kirchspiels sofort dem Landtage zu übergeben, damit

die Rechte und das Interesse desselben, durch ein tadelhaftes und unzulässiges Benehmen des Deputirten, nicht verletz, sondern, dem Inhalte der Instruktion gemäß, besorgt werden mögen.

§. 57.

Ueber jede, vom Landbothen-Marschall zur Verhandlung gestellte, Materie wird, wenn solche wörtliche Entscheidungen in der Instruktion enthält, sofort, nach Ordnung der Kirchspiele, gestimmt; ist aber über eine Materie nicht buchstäblich instruiert worden, so wird, erst nach geschעהener Diskussion, eine Abstimmung gehalten.

§. 58.

Während des Landtages wird, durch den Landbothen-Marschall, aus der Versammlung, die Korrespondenz geführt.

§. 59.

Aus dem Diario können, mit Zustimmung der Deputirten, durch den Landbothen-Marschall, nur die Kosten für Aufwartung in der Landbothen-Stube und für Kopialien, die in der Kanzlei nicht zu bestreiten sind, assignirt werden.

§. 60.

In jeder Instruktion für den Deputirten, muß der Wille des Kirchspiels darüber ausgedrückt seyn — „ob, wenn über den Sinn eines Instruktions-Punktes ein Streit entstände — zwei Drittheile der Deputirten die Entscheidung darüber haben sollen? oder, ob die Stimme des Kirchspiels für diesen Punkt alsdann ruhen solle?“

§. 61.

Die Beschlüsse der, als gesetzlich festgesetzten, Mehrheit müssen von allen Deputirten unterschrieben werden; — dem überstimmten Deputirten ist es aber vergönnt, zu seiner Legitimation, seine abweichende Erklärung, mit einem Auszuge aus der Instruktion, verzeichnen zu lassen.

§. 62.

Wenn alle Deputirte einstimmig es nothwendig finden; so ist es ihnen gestattet, Deputationen abzuordnen, im Namen und auf Kosten des Ganzen.

§. 63.

Wenn durch Verkauf jezt Einherriger Güter, durch erhaltenen Pfandbesitz oder durch Angabe von Rentenirer,

neue Stimmen entstehen; so hat der Landtag oder, nach dessen Schluß, die Kommitte, im Fundament der, über die Gleichstellung der Stimmenzahl statt findenden, Vorschrift, die Anordnung zu treffen — zu welchem Kirchspiele sich die neue Stimme zu zählen habe. Bei Verkauf und Verpfändung hat daher der Verkäufer und Pfandgeber zuvörderst um die Bestimmung anzuhalten: ob die neue Stimme sich zu dem ehemaligen oder nächstbelegenen Kirchspiel zu rechnen haben würde?

§. 64.

Gemäß der darüber festgestellten Anordnungen entscheidet der Landtag, wem, nach der Angabe eines gemachten Kaufs, eines genommenen Pfand-Besizes oder einer offerirten Rentenirer-Summe, eine Stimme zustehen soll?

Ueber die Kirchspiels-Ordnung.

§. 65.

Es soll ein Kirchspiels-Archiv seyn, welches, mit der darüber geführten Registratur, beim Kirchspiels-Bevoll-

mächtigen in Verwahrung steht, und von demselben dessen Nachfolger übergeben wird.

§. 66.

Der Kondokant führt das Protokoll, in welchem zuvörderst alle, in Person und Vollmacht, Erschienenen verzeichnet werden.

§. 67.

Die Stimmen der, weder in Person noch in Vollmacht, Erschienenen ruhen — und haben dieselben für jedesmaliges Ausbleiben 5 Rthlr. an die Landes-Kasse zu entrichten.

§. 68.

Jedes Kirchspiel bestimmt für sich seinen Kondokations-Ort und hat denselben zur Anzeige zu bringen.

§. 69.

Jedes Kirchspiel trifft unter sich eine Anordnung, wegen Beförderung der Circulaire.

§. 70.

Wer ohne geltende Entschuldigungen, drei auf einander folgende Kirchspiels-Versammlungen, weder in Person noch

Vollmacht, abwartet, ist, bis zum zweiten Landtag, seiner Stimme und des Zutritts zu der Versammlung verlustig.

§. 71.

Wer ein Cirkulair über die vom Konvokanten gesetzte Frist, welche aber nicht weniger, als 24 Stunden, betragen kann, aufhält, zahlt 5 Rthlr. an die Landes-Kasse.

§. 72.

Zum Konvokanten können auch Unbesizliche, zum Deputirten aber, nicht nur Unbesizliche, sondern auch Eingeseffene eines andern Kirchspiels, durch zwei Drittheile, in Person oder Vollmacht, Stimmende, erwählt werden.

§. 73.

Den Deputirten ist jedoch die Instruktion, in termino convocationis, zu überreichen — damit sie, durch die hier vernommenen Erklärungen, über den wahren Sinn jedes Punkts der Instruktion belehrt werden können.

§. 74.

Jede Konvokation muß, wenigstens vierzehn Tage vor dem Termin, ausgeschrieben werden.

Vom Landbothen-Marschall.

§. 75.

Der Landbothen-Marschall wird aus den Deputirten gewählt.

§. 76.

Er dirigirt unumschränkt die Verhandlungen des Landtages, eröffnet und limitirt die Sessionen.

§. 77.

Er ernennt die, im Laufe des Landtages erforderlichen, Deputationen; ferner die Revisoren der Kommité- und Ober-Einnehmer-Rechnungen — ferner die Kommissionen zur Ausmittlung der Hauptmomente in verwickelten Materien.

§. 78.

Unter seiner Unterschrift wird, in allen Landes-Angelegenheiten, während des Landtages, die Korrespondenz geführt.

§. 79.

Die außerdem, nach ältern Verordnungen, ihm zustehenden Befugnisse werden hiemit reassumirt.

Vom Ritterschafts-Sekretaire.

§. 80.

Er hat das *Votum consultativum* auf den Landtagen und in der Kommité.

§. 81.

Er kontrafignirt alle offizielle Ausfertigungen des Landtages und der Kommité, so wie die, von dem Landes-Bevollmächtigten ertheilten, Attestate.

§. 82.

Er beglaubigt alle Ausfertigungen.

§. 83.

Er extradirt, auf Anverlangen eines Mitbruders, Alles aus dem ritterschaftlichen Archiv.

§. 84.

Er hat das Recht, bei allen Beglaubigungen und Extrakten, sich des Ritterschafts-Insigels zu bedienen.

§. 85.

Er kann Mit-Deputirter eines Kirchspiels seyn.

§. 86.

Auf sein Verlangen muß Alles, ohne Ausnahme, und zu jeder Zeit aus dem Archiv verabsolgt werden.

§. 87.

Bei gehäuften Geschäften kann derselbe die Beglaubigung der vielfach auszufertigenden Abschriften, während des Landtages, dem Archiv-Sekretaire übertragen.

§. 88.

Er kann, auf Landtagen und in der Versammlung der Kommitte, seine dissentirende Meinung zum Protokoll geben.

Vom Kirchspiels-Bevollmächtigten.

§. 89.

Der Kirchspiels-Bevollmächtigte wird, von zwei zu zwei Jahren, in dem Konvokations-Termin, gewählt, in

welchem der Deputirte zur Abwartung des Landtages endlichst instruiert wird.

§. 90.

Der Kirchspiels-Bevollmächtigte ist Konvokant des Kirchspiels — und dirigirt die Verhandlungen desselben.

§. 91.

Von dieser Wahl darf sich Niemand der Eingefessenen ausschließen — Niemand aber auch zur wiederholten Annahme genöthigt werden, so lange nicht die übrigen Eingefessenen diesem Posten auch bereits vorgestanden haben. Ausgenommen sind Die, die in Kronsdiensten stehen und andere landschaftliche Stellen bekleiden; nicht aber Vormünder und gerichtlich konstituirte Assistenten, die, bei versagter Abwartung, unter eigener Verantwortung, einen Mitbruder willig zu machen haben.

§. 92.

Dem Konvokanten werden alle, zum Kirchspiels-Archiv:gehörige, Schriften anvertraut, — von welchen derselbe nöthigenfalls auch beglaubigte Abschriften ertheilt.

§. 93.

Er hat die an ihn, aus den Behörden, aus dem Landtage, aus der Kommitte und vom Deputirten eingehenden Cirkulair = Schreiben, nach einer im Kirchspiele bestimmten Tour, zu befördern, und den etwanigen Aufenthalt derselben, im nächsten Konvokations = Termin, anzuzeigen.

§. 94.

Er hat, die, aus dem Landtage und der Kommitte, eingehenden Aufforderungen, zur Zusammenberufung des Kirchspiels, zu befolgen.

§. 95.

Er hat die bei einer Versammlung, weder in Person noch Vollmacht, Erschienenen, der Kommitte anzuzeigen und, bei jeder Versäumung, die Straf gelder aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

§. 96.

Er hat, über die Revision der Magazine, dem Landes = Bevollmächtigten Bericht abzustatten.

§. 97.

Er hat die, auf Verfügung der Obrigkeit, durch den Landes-Bevollmächtigten erhaltenen Aufforderungen, zur Verpflegung durchmarschirender Truppen, oder zu andern Veranstellungen, im Bezirk seines Kirchspiels zu befolgen.

§. 98.

Er hat, in Angelegenheiten des Kirchspiels, mit dem Landes-Bevollmächtigten und der Kommitte zu korrespondiren und in Fällen, wo das Beste eines Mitbruders es erfordert, das Recht — der Wahrheit angemessene Attestate, zur Beurkundung für den Landes-Bevollmächtigten, zu ertheilen.

§. 99.

Er kann einen Eingefessenen des Kirchspiels substituiren.

V o n D e p u t i r t e n .

§. 100.

Der Deputirte, der, als der Bewahrer des Willens des Kirchspiels und, durch Vertretung des Kirchspiels, auch als

Beförderer der allgemeinen Wohlfahrt, zu achten ist — übernimmt, mit diesem ehrenvollen Amte, auch die große Verpflichtung, mit der größten Gewissenhaftigkeit, den Willen seines Kirchspiels zu vertreten und die anvertraute Instruktion, mit der größten Treue, zu befolgen. Da derselbe, mit der Uebernahme der Instruktion, es angelobt, seine etwanigen abweichenden Meinungen und Ueberzeugungen der bestimmten Vorschrift und dem wahren Geist und Sinn der Instruktion unterzuordnen; — so ist die mindeste Abweichung — geschähe sie auch in der besten Absicht — die höchste Verletzung der ersten Ehren-Pflicht und ein unverzeihlicher Wortbruch, den die ältern Gesetze, mit dem Verlust des Indigenats, zu beahnden vorschreiben.

§. 101.

In allen Fällen, wo seine Kommittenten ihn nicht buchstäblich instruiren konnten und mehr oder weniger seinem redlichen Willen und seinem Eifer die Wahl einer Meinung vertrauten — muß derselbe, nach seiner besten Ueberzeugung, nur durch die Rücksicht aufs allgemeine Beste sich leiten lassen. — Eine Verletzung hierin ächtet die allgemeine Meinung, wie dort das Gesetz.

§. 102.

Er ist verpflichtet, die, auf dem Landtage entgegen genommene, Relation der Kommitte und des Obereinnehmers vollständig aufzufassen, um den in die Kirchspiele gesandten wesentlichen Auszug gehörig erläutern zu können.

§. 103.

Er ist verpflichtet, die Landtags-Sitzungen treulich abzuwarten, weil eine frivole Vernachlässigung, als eine Untreue der Instruktion, angesehen werden muß.

§. 104.

Wenn Krankheit oder die wichtigsten Wohlfahrts-Geschäfte ihn dazu nöthigen, so darf er, nach vorhergegangener Legitimation beim Landbothen-Marschall, seine Instruktion einem andern Deputirten anvertrauen, für den Er, und der mit Ihm, hiebei die Verantwortlichkeit übernimmt; daher denn diese Uebertragung nur mündlich, durch vollständige Belehrung über den wahren Willen des Kirchspiels, geschehen darf.

§. 105.

Wenn der vom Kirchspiel abgesandte Deputirte nicht zum Landtage erscheint oder seine Ankunft verzögert — so ist das Kirchspiel, welches dadurch, in der Wahrnehmung seiner Gerechtsame, behindert wird, berechtigt, die gesetzlichen Rechtsmittel gegen denselben zu ergreifen, und soll sich hiebei des allgemeinen Beistandes zu erfreuen haben.

§. 106.

Er erhält seine Diäten aus der Landes-Kasse, durch den Obereinnehmer.

§. 107.

Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der gesetzlichen Mehrheit zu unterzeichnen — jedoch, zur Legitimation, für sich, sein abweichendes Votum, mit beigefügtem Auszuge aus der Instruktion, verzeichnen zu lassen.

Vom Stimmrecht.

§. 108.

Jeder Indigena erhält das Stimmrecht, entweder durch Erbbesitz oder Pfandbesitz, oder durch Angabe einer Rentenirer-Summe.

§. 109.

Es kann sich aber keine neue Stimme im Kirchspiel anders etabliren, als:

- 1) durch erlangten Erbbesitz eines, abgefondert in der Haakentariffe bemerkten, Gutes;
- 2) durch den Erbbesitz eines bürgerlichen Lehns, von welchem die tarifmäßigen Beiträge offerirt und entrichtet werden;
- 3) durch erlangten Erbbesitz eines, von einem andern Gute abgetrennten, Theils, wenn, ohne Verminderung der früher entrichteten Beiträge, für die neue Stimme, so lange selbige in Ausübung ist, der Beitrag von $\frac{1}{4}$ Haaken offerirt und entrichtet wird;

- 4) durch erlangten Pfandbesitz, in welchem Fall, außer der tarifmäßigen Beisteuer des Gutes, annoch für $\frac{1}{4}$ Haaken kontribuiert werden muß;
- 5) durch Angabe einer Rentenirer = Summe, welche $\frac{1}{4}$ Haaken gleich ist.

§. 110.

Ein Haaken ist aber der Summe von 40000 Fl. Alb. and 264 kontribuirenden Köpfen gleich zu stellen.

§. 111.

Jeder, der aus erlangtem Erb- oder Pfandbesitz, zur Stimme berechtigt seyn will, muß sich, durch gerichtlich darüber gemachte Einbekennung, auf dem Landtage oder in der Kommitte, legitimiren.

§. 112.

Mit der erhaltenen Stimmberechtigung ist auch die Verpflichtung verknüpft, die Stimme wirklich zu exerziren.

Von Vollmachten.

§. 113.

Jedem Stimmberechtigten ist es vergönnet, sich, wenn er an persönlicher Erscheinung behindert wird, durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§. 114.

Die Konzession, durch einen Bevollmächtigten an den Landschaftlichen Verhandlungen Theil nehmen zu können, muß aber die Versammlung in keine Verlegenheit setzen; daher muß jede Vollmacht, in allen Fällen, wo der Mandant seinen Willen nicht speziell ausdrücken wollte oder konnte, ganz unumschränkt seyn.

§. 115.

Wenn aber der Mandant dazu verpflichtet wird, ganz unumschränkte Vollmachten zu ertheilen, und derselbe hiernach die Wahl seines Bevollmächtigten einzurichten hat; — so darf auch keine Vollmacht, durch den Inhaber, weiter übertragen werden.

§. 116.

Jeder Stimmberechtigte Indigena kann die Stimme zweier Mitbrüder; — Jeder unbefähigte Indigena die Stimme Eines Mitbruders verwalten.

§. 117.

Wer daher jemanden seine Vollmacht übergeben will, muß überzeugt seyn, daß derselbe solche werde annehmen können und wollen; indem, bei jeder nicht übernommenen Vollmacht, der Aussteller, die, auf die Nichterscheinung gesetzte, Geldstrafe zu entrichten hat. — Ausgenommen sind von dieser Vorschrift die, im öffentlichen Dienst stehenden, Brüder; — und wird wegen derselben festgesetzt: daß sie, wenn die abgesandte Vollmacht auch nicht exercirt werden könnte, — dennoch keine Poen zu entrichten haben.

§. 118.

Frauenzimmer können ihre Stimmen, durch gerichtlich konstituirte Assistenten, exerciren lassen.

§. 119.

General-Bevollmächtigte der Reisenden und legal aus der Provinz Abwesenden, gerichtlich konstituirte Assistenten, Ku-

ratoren und Vormünder sind auch zu der Verwaltung der Stimmen in Landschaftlichen Verhandlungen berechtigt; die, unter solchen Titeln verwalteten, Stimmen sind nicht als Vollmachten anzurechnen, weil, in den genannten Fällen, der Vollmachtshaber nothwendig als Ein, aus eigenem Rechte, Stimmender anzusehen ist.

§. 120.

General-Bevollmächtigte, gerichtlich konstituirte Assistenten, Kuratoren und Vormünder sind, wegen Ausübung der übertragenen Stimmen, so verpflichtet, wie die, aus eigenem Rechte, Stimmenden. Daher dieselben auch gleicher Poen, bei Vernachlässigung der Ausübung, unterworfen sind.

§. 121.

Um denen, in Kronß- und Landschafts-Diensten, Angestellten die Theilnahme an den Landes-Verhandlungen möglichst zu sichern, „ist es denselben vergönnt — über Wahlen und Geldwilligungen, die nur durchs Ballottement entschieden werden können“ — in denen Kirchspielen zu stimmen, wo sie ihres Amtes wegen gegenwärtig sind; — für die an-

den Angelegenheiten erscheinen sie, durch Vollmacht, in den Kirchspielen, wo ihre Besitzungen hingehören.

Die wörtliche Uebereinstimmung mit denen, zu den Akten der Kommission genommenen, Beschlüssen bezeuget nach Auftrag,

George v. Foelkersahm.

Kirchspiels = Stimmen = Tafel.

Selburg.	Dünaburg.	Ueberlaus.	Nischend.	Merfft.	Eckau.	Neuguth.	Baldohnen.	Bauske.
1. Weesen.	1. Lowiden.	1. Kalkunen.	1. Gr. Susey.	1. Garßen.	1. Ahoff.	1. Lipsten.	1. Kamberley.	1. Bornsmünde.
2. Podunay.	2. Weissenfee.	2. Lassenbeck.	2. Pilsaln.	2. Uffern.	2. Zennhoff.	2. Alt-Nahden.	2. Brucken.	2. Paagen.
3. Dwetten.	3. Annenhoff.	3. Brunnen.	3. Fr. Memelhoff.	3. Ilfen.	3. Sessau.	3. H. Memelhoff.	3. Dünhof.	3. Kausmünde.
4. Salwen.	4. Lassen.	4. Brüngen.	4. Rut. Memelhoff.	4. Kaltenbrunn.	4. Paulsgnade.	4. Krusen.	4. Berghoff.	4. Gr. Bersteln.
5. Wahrenbrock und Stabben.	5. Schöbern.	5. Kummeln.	5. Griggaln.	5. Gulben.	5. Wolgund.	5. Vershoff.	5. Grabenthal.	5. Ruhenthal.
6. Sonnart.	6. Kautensee.	6. Ellern.	6. Daudsenaf.	6. Baltensee.	6. Eckau.	6. Linden.	6. Mesothen.	6. Pommusch.
7. Stabbliten.	7. Steinensee.	7. Grosborn.	7. Salwen.	7. Rubinen.	7. Stalgen.	7. Kurmen.	7. Lambertshoff.	7. Groß- und Klein- Schwitten.
8. Zirulischeck.	8. Schloßberg.	8. Sickeln.	8. Ilfenberg.	8. Prohden.	8. Ogley.	8. Garrosen.	8. Dannthal.	8. Endenhoff.
9. Plattaus.	9. Ilfensee.	9. Warnowig.	9. Bawern.	9. Merfft.	9. Odrp. Memelhoff.	9. Zohden.	9. Hübenetshoff.	9. Friedrichshoff.
10. Herbergen.	10. Laukensee.	10. Altborn.	10. Eckengrafen.	10. Susey.	10. Tittelmünde.	10. Mißhoff.	10. Jungfernhoff.	10. Audrau.
	11. Swenten.	11. Neuborn.						
		12. Feldhoff.						
Sessau.	Grenzhoff.	Mitau.	Doblen.	Neuenburg.	Auz.	Durben.	Grobin.	Hasenpoth.
1. Plathonen.	1. Gr. Berken.	1. Meyhoff.	1. Bersebeck.	1. Samieten.	1. Arischhoff.	1. Gr. u. Kl. Ilma- gen.	1. Telfen.	1. Ewaden.
2. Schorstädt.	2. Wilzen.	2. Kliggerhoff.	2. Heyden.	2. Bizten.	2. Kengenhoff.	2. Alt-Drogen.	2. Gawesen.	2. Appricken.
3. Würzau How.	3. Gemauerthoff.	3. Schlochhoff.	3. Kumbenhoff.	3. Lesten.	3. Sirmeln.	3. Gr. Lahnen.	3. Illien.	3. Kl. Drogen.
4. Würzau Klopff.	4. Gr. Medden.	4. Liv. Bersen.	4. Doben.	4. Bechhoff.	4. Alt-Auz.	4. Kl. Lahnen.	4. Medsen.	4. Gr. Drogen.
5. Blankenfeld.	5. Fockenhoff.	5. Casuppen.	5. Gr. u. Kl. Bersen.	5. Neuenburg.	5. Waddaren.	5. Fischreden.	5. Capsehden.	5. Paddern.
6. Elley.	6. Kruschkalln.	6. Gr. Abgulden.	6. Neufathen.	6. Springen.	6. Ihlen.	6. Usecken.	6. Wirgnal.	6. Bilgahlen.
7. Hoffzumbergen.	7. Weitenfeld.	7. Alt-Abgulden.	7. Wierln.	7. Nemten.	7. Dobelsberg.	7. Leegen.	7. Susten.	7. Planehen.
8. Abgunst u. Grün- feld.	8. Behnen.	8. Gr. Spirgen.	8. Grenzhoff.	8. Blieden.	8. Ringen.	8. Altenburg.	8. Wirgen.	8. Todaischen.
9. Grünhoff.	9. Zirohlen.	9. Kl. Spirgen.	9. Duhren.	9. Strutteln.	9. Schlagunen.	9. Warmen.	9. Aistern.	9. Alaschen.
10. Kl. Berken.	10. Alauen.	10. Grausden.	10. Wesathen.	10. Neudfirren.	10. Sturhoff.	10. Strocken.	10. Bebben.	10. Schnepeln.
Gramsden.	Frauenburg.	Alschwangen.	Windau.	Goldingen.	Lalsen.	Ludum.	Zahlen.	Tandau.
1. Gr. Gramsden.	1. Sessilen.	1. Perwicken.	1. Garöden.	1. Neuhoff.	1. Laidsen.	1. Pldnen.	1. Weggen.	1. Zehren.
2. Kl. Gramsden.	2. Brogen.	2. Almahlent.	2. Attligen.	2. Suttin.	2. Obern.	2. Nauden.	2. Warriben.	2. Sillen.
3. Trecken.	3. Stricken.	3. Reggen.	3. Suhrs.	3. Paddern.	3. Postenden.	3. Kaywen.	3. Kalligen.	3. Niddelborff.
4. Kalleten.	4. Gr. Satticken.	4. Baggenhoff.	4. Wensau.	4. Alt-Oseln.	4. Spahren.	4. N. Mocken.	4. Pedwahlen.	4. Senten.
5. Preekuln.	5. Subern.	5. Sernathen.	5. Passerten.	5. Kalticken.	5. Walbegahlen.	5. Bresilgen.	5. Garßen.	5. Dursuppen.
6. Funkenhoff.	6. Kerflingen.	6. Jatein.	6. Rabben.	6. Wormen.	6. Klahren.	6. Schwarren.	6. Asuppen.	6. Puttnen.
7. Kruten.	7. Essern.	7. Gr. Zwandern.	7. Kimahlen.	7. Kragen.	7. A. u. N. Gargeln.	7. Willagen.	7. Wirben.	7. Galten.
8. Pormfathen.	8. Kauligen.	8. Kl. Sahligen.	8. Kl. Zwandern.	8. Pelgen.	8. Nurmhusen.	8. Sehmen.	8. H. Pedwahlen.	8. Ruhmen.
9. Papplacken.	9. Bresilgen.	9. Marren.	9. Mangen.	9. Scheeden.	9. Stenden.	9. Zeryten.	9. Rogeln.	9. Adstern.
10. Krotten.	10. A. Satticken.	10. Birsen.	10. Eckhoff.	10. Gaicken.	10. Kargarden.	10. Willfahlen.	10. Rdnnen.	10. Puhren.
	11. Kuckschen.			11. Cabillen.	11. Garßen.	11. Schlockenbeck.	11. Hohenberg.	11. Lammingen.
	12. Gr. u. Kl. Santen.				12. Jggen.	12. A. Mocken.	12. Strasden.	12. Ballgahn.
					13. Wandfen.			